



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 044/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
09.03.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	18.03.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.03.2009	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 85 "Gaswerk" / 1. Änderung -Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung -Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Beschlussvorschlag 2:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gaswerk“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung werden beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 ist durchzuführen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 25.09.2008 beschlossen die Änderung des Bebauungsplanes nach den Vorgaben des § 13a Baugesetzbuches (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen.

Da die beabsichtigten Änderungen keine wesentlichen städtebaulichen Belange betreffen, wird unter Anwendung des § 13 (2) BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Behörden nach § 3 (1) BauGB verzichtet.

Einzelne Behörden, deren Belange betroffen sein könnten wurden vorab angefragt. In Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde sind Untersuchungen zum Ausschluss von Bodenbelastungen durchgeführt worden. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann die geplante Nutzung umgesetzt werden. Seitens der Stadtwerke ist das Thema Löschwasser aus dem Trinkwassernetz angesprochen worden. Hierzu enthält jetzt der Entwurf der Begründung weitere Aussagen. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Belange bekannt.

Damit kann die öffentliche Auslegung mit den vorliegenden Unterlagen erfolgen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden darüber informiert und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist (§13 (2) BauGB).

Im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Auf die Möglichkeit zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist wird ebenfalls hingewiesen.

Da nach aktueller Einschätzung keine besonderen Probleme oder Beeinträchtigungen im Verfahren zu erwarten sind, können die oben genannten Schritte zeitgleich umgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten sind aus den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Anlagen:

Bebauungsplan

Begründung

Textliche Festsetzungen